

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der CDU und F.D.P.**

### **Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG)**

#### **A. Problem**

Nach Anlage II Kap. III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages bleibt das von der Volkskammer am 13.09.1990 beschlossene Stiftungsgesetz (GBl. DDR I Nr. 61 Seite 1483 ff.) solange in Kraft, bis in den Ländern ein eigenes Stiftungsgesetz zur Geltung gelangt.

Den gestiegenen Anforderungen an ein funktionierendes Stiftungswesen genügt das derzeitige Gesetz nicht, insbesondere fehlen Vorschriften im Bereich der Aufsicht sowie zur Vermögensverwaltung der Stiftungen.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Regelungslücken schließen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Kosten sind nicht bezifferbar.

## **ENTWURF**

### **eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil I**

###### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Stiftungsverzeichnis

##### **Teil II**

###### **Stiftung des bürgerlichen Rechts**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Genehmigung
- § 7 Stiftungsgeschäft und -satzung
- § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
- § 9 Stiftungsvermögen
- § 10 Erträge
- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
- § 12 Zweckänderung und Aufhebung
- § 13 Vermögensfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Unterrichtung und Prüfung
- § 16 Beanstandung
- § 17 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
- § 19 Bestellung von Beauftragten
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Bekanntmachung

### **Teil III**

#### **Stiftung des öffentlichen Rechts**

- § 22 Errichtung
- § 23 Entstehung
- § 24 Rechtsvorschriften

### **Teil IV**

#### **Besondere Arten von Stiftungen**

- § 25 Kommunale Stiftungen
- § 26 Kirchliche Stiftungen
- § 27 Familienstiftungen

### **Teil V**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Zweifel über die Rechtsnatur
- § 29 Bestehende Stiftungen
- § 30 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 31 Inkrafttreten

**Teil I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2 Auslegungsgrundsatz**

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

**§ 3 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anders bestimmt ist, das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 4 Stiftungsverzeichnis**

(1) Beim Innenministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsträger.

(3) Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenministerium die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

## **Teil II**

### **Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

#### **§ 5 Allgemeines**

Soweit nichts anderes geregelt, gelten für Stiftungen des bürgerlichen Rechts die §§ 80 - 88 BGB.

#### **§ 6 Genehmigung**

(1) Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn:

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn:

- a) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
- b) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 nicht entspricht.

#### **§ 7 Stiftungsgeschäft und -satzung**

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

- den Namen,
- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- Etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Soweit Bestimmungen nach Abs. 2 fehlen oder unvollständig sind, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten**

(1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

### **§ 9 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnungen zu führen.

### **§ 10 Erträge**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

(2) Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn

- a) es die Satzung vorsieht,
- b) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- c) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.

In den Fällen b und c ist die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

### **§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung**

(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

- a) die Satzung dies vorsieht

oder

- b) sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentliche geändert haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Stiftungsbehörde. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

### **§ 12 Zweckänderung und Aufhebung**

Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. § 87 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Vermögensfall**

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

### **§ 15 Unterrichtung und Prüfung**

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

### **§ 16 Beanstandungen**

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und anderen Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.



### **§ 17 Anordnung und Ersatzvornahmen**

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Abs. 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

### **§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern**

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

### **§ 19 Bestellung von Beauftragten**

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 - 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

### **§ 20 Anzeigepflicht**

Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. Vermögensumschichtungen die für den Bestand oder die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

### **§ 21 Bekanntmachung**

Die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

### **Teil III**

#### **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

### **§ 22 Errichtung**

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

### **§ 23 Entstehung**

Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der Stiftungsbehörde. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

### **§ 24 Rechtsvorschriften**

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

## **Teil IV**

### **Besondere Arten von Stiftungen**

#### **§ 25 Kommunale Stiftungen**

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes oder eines Kreises liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
2. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.
3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

#### **§ 26 Kirchliche Stiftungen**

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgende Maßgabe:

1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8 - 10) und Aufsicht (§§ 17 - 20) eigene Vorschriften zu erlassen.
3. Maßnahmen nach den §§ 11 und 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden.
4. In der Vorschrift über den Vermögensfall (§13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

### **§ 27 Familienstiftungen**

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Abweichend vom § 14 Abs. 2 unterliegenden Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwider laufen.

## **Teil V**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **§ 28 Zweifel über die Rechtsnatur**

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

#### **§ 29 Bestehende Stiftungen**

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 6 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Stiftungen haben die nach § 4 Abs. 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.

#### **§ 30 Aufhebung bisher geltenden Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61 S. 1483 ff.) bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag, Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2.
2. Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVBl. MV 1991 Nr. 9 S. 150).

#### **§ 31 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Rehberg und Fraktion**

**Goldbeck und Fraktion**